

## Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 26. November 2012

*Abschnitt II:*

*Ziff. 3 (Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998):*

Wiederaufnahme der zweiten Lesung.<sup>1</sup>

Begründung:

Nach Art. 101 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) kann die Redaktionskommission, wenn sie Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken feststellt, dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.

Die Regierung schlug in ihrem Entwurf vom 29. Mai 2012 vor, mit einem neuen soziodemographischen Sonderlastenausgleich den bisherigen Ausgleich im Bereich Sozialhilfe aufzuheben. Dieser bisherige Ausgleich beruht auf Art. 24 des Sozialhilfegesetzes. Der Kantonsrat will indessen vorläufig auf die Schaffung eines soziodemographischen Sonderlastenausgleichs im Finanzausgleich verzichten (vgl. Ergebnis der ersten Lesung vom 25. September 2012). Da der neue Ausgleich nicht eingeführt wird, wäre es – nach übereinstimmender Auffassung von Redaktionskommission, vorberatender Kommission und zuständigem Departement – widersprüchlich, an der Anpassung des Sozialhilfegesetzes, namentlich an der Aufhebung des bisherigen Ausgleichs, festzuhalten. Auf die Änderung von Art. 24 des Sozialhilfegesetzes ist demgemäss zu verzichten.

Die Redaktionskommission beantragt daher dem Kantonsrat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über Abschnitt II Ziff. 3 des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz. Nimmt der Kantonsrat die zweite Lesung wieder auf, wird die vorberatende Kommission dem Kantonsrat beantragen, die Änderung von Art. 24 des Sozialhilfegesetzes aus den Schlussbestimmungen (Abschnitt II Ziff. 3) des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz zu streichen.

---

<sup>1</sup> Art. 101 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.